



Fachbereich Gesundheit, Team Hygiene und Umweltmedizin

MERKBLATT ZUM THEMA KOPFLÄUSE IN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Kopfläuse kann jeder bekommen!

Kopfläuse sind Insekten und weltweit verbreitet. Verlausung ist keine Angelegenheit der persönlichen Sauberkeit, denn auch auf einem hygienisch einwandfrei gepflegten Kopf können sich Läuse wohlfühlen und vermehren. Kopfläuse werden durch das Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo nicht beseitigt. Der Hauptgrund für die zunehmende Verlausung ist die Unkenntnis über die Vermehrung, die Übertragung und die Bekämpfung dieser Schmarotzer. Enge zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen. Kopfläuse können während aller Jahreszeiten, auch gehäuft, auftreten, wenn die Verbreitung durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt wird.

Kopfläuse neigen nicht dazu ihren Lebensraum, den behaarten Kopf, zu verlassen! Eine Übertragung erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Parasiten von einem Kopf zum anderen. Kopfläuse können nicht springen und auch keine größeren Strecken zurücklegen.

Gelegentlich ist die Übertragung indirekt möglich über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und gemeinsam benutzt werden. Hierzu zählen z. B. Käämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen, evtl. der Fahrradhelm oder auch Kopfunterlagen, Decken und Spieltieren. Auch die Übertragung bei nebeneinanderhängenden Kopfbedeckungen ist möglich.

Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Wie erkennt man Läusebefall?

Die Suche nach Kopfläusen muss sich besonders auf deren bevorzugte Aufenthaltsstellen erstrecken, nämlich auf die Schläfen-, Ohren- und Nackengegend sowie den Hinterkopf. Auch zu beachten ist, dass bei einem massiven Befall auch ggf. Bart- und Achselhaare sowie die Augenbrauen befallen sein können. Die Läuse und ihre Eier (Nissen), sind mit bloßem Auge zu erkennen; eine Lupe erleichtert die Diagnose. Am Besten scheidelt man das Haar mit einem Kamm Strich für Strich und sucht nach Läusen und Nissen.

Die ausgewachsenen sechsbeinigen Läuseweibchen sind bis zu 3 mm lang und von grauer Farbe. Wenn sie grad Blut gesaugt haben – was mehrmals täglich geschieht – erscheinen sie rötlich. Von den Weibchen werden die Nissen meist in der Nähe des Haaransatzes abgelegt. Diese haften dort so fest, dass sie durch einfaches Haare waschen nicht entfernt werden können. Die Nissen sind ca. 0,8 mm lang, gelblich bis mittelbräunlich. Mehr als 1 cm von der Kopfhaut entfernte Eihüllen sind leer, diese schimmern perlmuttartig und sind leichter zu entdecken. Der Unterschied zwischen Nissen und Kopfschuppen ist, dass die Nissen sehr fest am Haar haften und nicht abgestreift werden können. Der Läusestich bringt Speicheldrüsensekret in die Einstichstelle, dies verursacht häufig einen lästigen Juckreiz. In unserer Region übertragen Kopfläuse keine Krankheitserreger.

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaftseinrichtung

- Belehrung der Erziehungsberechtigten über ihre Mitteilungspflicht hinsichtlich eines Kopflausbefalls (entsprechend § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz). Intensive Einbeziehung der Eltern in den Prozess der Verhütung und Bekämpfung des Kopflausbefalls.
- Schulung des Personals. Wiederholung der Belehrung im Abstand von zwei Jahren durch den/die Arbeitgeber/in. Die Aufbewahrungsfrist der erstellten Protokolle beträgt drei Jahre (§ 35 Infektionsschutzgesetz).
- Vorhalten von Informationsmaterial für die Erziehungsberechtigten, auch mehrsprachig.
www.rki.de (Robert-Koch-Institut)
www.nlga.de (Niedersächsisches Landesgesundheitsamt)
www.bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Bei Lausbefall:

- Unverzögliche Mitteilung mit Angabe personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt.
- Anonyme Mitteilung einer mitgeteilten oder selbst festgestellten/beobachteten Verlausung an die Eltern der Kinder in einer Klasse/Gruppe, ggf. in der gesamten Einrichtung. Aufforderung an die Eltern zur Untersuchung ihrer Kinder.
- Einleitung von Maßnahmen (siehe unten „Zusätzliche Tipps zur Verhinderung der Ausbreitung der Kopfläuse“).
- Bei Feststellung eines Kopflausbefalls während des Aufenthaltes in der Einrichtung, ist der/die Betroffene nach Hause zu schicken. Es kann in Ausnahmefällen dem Verbleib in der Einrichtung bis zum Ablauf der regulären Aufenthaltsdauer zugestimmt werden, wenn enge Kontakte zu Anderen vermieden werden können.
- Sollten Kontrolluntersuchungen durch die Gemeinschaftseinrichtung angestrebt werden, ist die Unterrichtung und die Zustimmung der Eltern zu berücksichtigen.

Zusätzliche Tipps zur Verhinderung der Ausbreitung der Kopfläuse

- Gegen die Verbreitung durch dicht hängende Anoraks:
Anoraks in Plastiktüten stecken, dann erst an die Garderobe
oder:
jedes 2. Kind nimmt seinen Anorak mit ins Klassenzimmer, so dass die Anoraks an der Garderobe nicht mehr so dicht hängen.
- Mützen werden nicht auf die Haken gehängt, sondern grundsätzlich in die Jackentaschen gesteckt.
- Sport-/Schwimm-Umkleiden:
Jedes Kind steckt seine Kleidung in seine Sporttasche statt sie auf die Haken zu hängen oder auf die Bank zu legen. Auch Anoraks weit voneinander entfernt aufhängen.
- Räume (mit vielen Kissen, Teppichboden etc.) über das Wochenende aufheizen.

Kopfläuse passen sich sehr gut an die gleich bleibenden Bedingungen am menschlichen Kopf an mit einer Temperatur um 28-29°C. Wenn sie vom Wirt getrennt werden, sind sie durch fehlende Blutmahlzeiten relativ schnell geschwächt und überleben bei Zimmertemperatur in der Regel nicht mehr als 2-3 Tage.

Die Verwendung von Insektizid-Sprays oder Desinfektionsmitteln ist unnötig.

Schule und Kindergarten – Was ist zu beachten?

Personen, die von Kopfläusen befallen und nicht behandelt sind, ist es nicht gestattet Schulen, Kindergärten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten. Jedoch können diese Personen die Gemeinschaftseinrichtung sofort nach der korrekten Anwendung des Mittels wieder besuchen. Empfehlung hier: Einholen einer Bestätigung der Sorgeberechtigten, dass eine Behandlung korrekt durchgeführt worden ist (siehe „Schemata Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf und Häufung von Kopflausbefall des Gesundheitsamtes“).

Ansteckungsfähigkeit besteht in der Regel nur so lange wie der/die Betroffenen mit lebenden Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Die Einrichtung kann ein ärztliches Urteil (z. B. ärztliches Attest, persönlich, fernmündlich) fordern, in dem eine Läusefreiheit bescheinigt wird! (Meist erst bei wiederholtem Befall innerhalb von vier Wochen – siehe auch hierzu die Schemata „Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf und Häufung von Kopflausbefall des Gesundheitsamtes“).

Werden bei Kindergarten- oder Schulkindern Kopfläuse festgestellt, ist es wichtig, insbesondere die Eltern der Spielgefährten zu unterrichten, damit diese die Köpfe ihrer Kinder kontrollieren können.

Kontaktdaten Landkreis Heidekreis
Fachbereich Gesundheit
Dierkingstraße 19
29664 Walsrode
Tel. 05162 970 91-10
Fax 05162 970 91-36
gesundheitsamt@heidekreis.de